

Artikel 9 Regionalgruppen

9.1 Rechtsform, Mitgliedschaft, Gründung, Statuten, Anerkennung, Region

- 9.1.1 Rechtsform** Die Regionalgruppen (nachstehend RG genannt) sind interne Institutionen des TSCS mit der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60ff (ZGB). Sie sind keine Sektionen der SKG.
- 9.1.2 Mitgliedschaft** Nur Mitglieder des TSCS können Mitglied einer RG sein.
- 9.1.3 Gründung** Die Gründung erfolgt durch eine Gründungsversammlung von TSCS - Mitgliedern, an welcher ein Vorstand gewählt wird, der mindestens aus Präsident, Kassier und einem weiteren Mitglied besteht.
- 9.1.4 Statuten** Der Vorstand des TSCS fasst Musterstatuten für RG. Diese sollen den RG die Ausarbeitung ihrer Statuten erleichtern und enthalten zwingende und fakultative Bestimmungen. Die Statuten der RG und Änderungen daran treten erst in Kraft, wenn sie durch den Vorstand des TSCS geprüft und als konform mit den Statuten des TSCS und den zwingenden Bestimmungen der Musterstatuten für RG befunden wurden.
- 9.1.5 Anerkennung** Der Vorstand des TSCS entscheidet über die Anerkennung der Regionalgruppen. Voraussetzung sind ein gemäss Art. 9.1.3 gewählter Vorstand und gemäss Art. 9.1.4 für gut befundene Statuten.
- 9.1.6 Region** Die Zuteilung der geografischen Räume liegt in der Kompetenz des TSCS Vorstandes. Änderungen sind im Rahmen der Entwicklung des Netzes der RG jederzeit möglich.

9.2 Rechte und Pflichten

- 9.2.1 Unterstützung** Der TSCS fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aktivitäten der RG und unterstützt diese in personeller, materieller, finanzieller und logistischer Hinsicht, ohne dass daraus ein Anspruch der RG abgeleitet werden kann.
- 9.2.2 Organisation** Die RG organisieren und verwalten sich im Rahmen der Statuten des TSCS und der RG selbst.
- 9.2.3 Aufgaben** Die RG sind verpflichtet, sich für die Ziele des TSCS und der SKG einzusetzen und deren Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen. Der TSCS kann nach Absprache einen Teil seiner Aufgaben an die RG übertragen.
- 9.2.4 Preisgestaltung** Die RG sorgen an ihren Anlässen durch günstigere Preise für Mitglieder des TSCS dafür, dass die Mitgliedschaft im TSCS und der RG attraktiv wird.

9.3 Finanzielles, Haftung und Kontrolle

- 9.3.1 Ungebundene Beiträge** Der Gesamtbetrag der nicht an Veranstaltungen gebundenen Unterstützungsbeiträge an die Regionalgruppen wird jährlich im Rahmen der Beratung des Budgets vom Vorstand vorgeschlagen und durch die GV des TSCS festgelegt. Für die Verteilung der jeweiligen Budgetposition ist Der TSCS Vorstand zuständig.
- 9.3.2 Gebundene Beiträge** Zusätzlich sind finanzielle Beiträge für tibbiespezifische Veranstaltungen möglich. Die Regionalgruppen müssen solche Beiträge vorgängig mit dem TSCS Vorstand aushandeln. Im Budget des TSCS wird dafür ein Rahmenbetrag vorgesehen.
- 9.3.3 Haftung** Der TSCS haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppen. Umgekehrt haften auch die Regionalgruppen nicht für die Verbindlichkeiten des TSCS.
- 9.3.4 Kontrolle** Der Vorstand des TSCS ist verpflichtet, die Tätigkeit der RG zu kontrollieren. Die RG haben daher dem Vorstand des TSCS jährlich bis Ende Februar die nachstehend aufgeführten Unterlagen des abgelaufenen Vereinsjahres vorzulegen:
- Jahresbericht
 - Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung
 - Revisorenbericht
 - Mitgliederverzeichnis

9.4 Auflösung und Aberkennung

- 9.4.1 Auflösung** Eine Regionalgruppe kann sich selbst auflösen. Details werden durch die Statuten der RG geregelt.
- 9.4.2 Aberkennung** Sofern eine Regionalgruppe in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des TSCS oder der SKG verstößt, deren Statuten, Reglemente oder Beschlüsse zuwiderhandelt oder die Grundsätze der Verbandstreue verletzt, kann ihr auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung des TSCS der Status als Regionalgruppe aberkannt werden, sofern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Aberkennung stimmen.
- 9.4.3 Vermögen** Wenn eine Regionalgruppe sich auflöst oder aberkannt wird, wird das Vermögen der Regionalgruppe beim TSCS hinterlegt. Der TSCS stellt das Vermögen einer im selben geografisch begrenzten Gebiet neu gegründeten und anerkannten Regionalgruppe zur Verfügung. Kann die aufgelöste Regionalgruppe innert zwei Jahren nicht neu gegründet und anerkannt werden, fließt das Vermögen in den TSCS.

Diese Statuten – Ergänzung wurde an der GV 2016 vom 06. März 2016 in Ersigen genehmigt.
Sie treten nach der Genehmigung des Zentralvorstandes der SKG sofort in Kraft.

Präsidentin TSCS



Susy Berger Bolliger

Aktuarin TSCS



Sandra Schmid

Die an der Generalversammlung des Tibetan Spaniel Clubs Schweiz (TSCS) vom 6. März 2016 genehmigte Ergänzung des Artikels 9 in den Statuten steht nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie wird im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Les Rasses, 22. April 2016

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten